jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/10/3 88/15/0036

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.10.1988

Index

22/02 Zivilprozessordnung
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §13 Abs3;
ZPO §116;

Beachte

Besprechung in: AnwBl 1989/3, S 148; ÖStZB 1989, 150;

Rechtssatz

Ein gem § 116 ZPO bestellter Abwesenheitskurator genießt in dieser seiner Eigenschaft nicht Gebührenfreiheit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988150036.X01

Im RIS seit

03.10.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at